

nicht, viel mehr die eines bedächtigen, vorlageorientierten Sammlers. Im Rahmen dieser Studie ist es nicht möglich, diese Vorlage bis ins Detail zu rekonstruieren, weil dafür der kritische Benedict-Text unerläßlich wäre. Deshalb mag hier die Mitteilung genügen, daß Benedict öfter (gegen den von Werminghoff edierten Text) mit der Wiener und Novareser Handschrift übereinstimmt¹⁰⁸.

Zur Veranschaulichung beschränke ich mich auf zwei Beispiele: In c. 25 des Konzils von Chalon (= Additio III, 49) hat Werminghoff *iuxta antiquam canonum constitutionem* gedruckt, sowohl der Novariensis als auch der Vindobonensis wie auch Benedictus Levita weisen aber *institutionem* auf¹⁰⁹. Das Beispiel mag sachlich unbedeutend sein; aber wenn es um die Richtigkeit des Textes geht, dann müßte man wohl gegen den erst aus dem 10. Jahrhundert stammenden Monacensis letzteres in den Text setzen, zumal von der Überlieferung her die erste ‚Rezeption‘ bei Benedict ziemlich genauso alt ist wie der älteste Textzeuge. Nicht viel anders steht es mit c. 34 desselben Konzils: *despicit* hat Werminghoff in den Text gesetzt, Cod. Novara LXXI und Wien 751 bieten das vielleicht etwas geläufigere *spernit*. Sachlich und auch von der Vulgata her ist beides möglich (zitiert ist Ps. 50, 19), aber vielleicht wird man sich angesichts der Überlieferungslage für *spernit* als den besser bezeugten Ausdruck entscheiden¹¹⁰. Von solchen Beispielen ließen sich sehr leicht mehrere bieten – und sie würden samt und sonders in ein und dieselbe Richtung weisen: Benedict ist – zumal bei spärlich überlieferten Texten – nicht ‚nur‘ Rezipient, sondern er ist selbst Überlieferungszeuge, und ganz konkret sähe in unserem Fall die Edition der Konzilientexte von 813 an nicht ganz wenigen Stellen etwas anders aus als die Werminghoffs¹¹¹.

108) Zu den Hss. siehe Anm. 13.

109) MGH Conc. 2, 1 S. 278, 20 und 38; LL 2, 2 S. 141, 45 f.

110) Die Annahme Werminghoffs (Conc. 2, 1 S. 280, 40 f.), seine editorische Entscheidung mit einem ausdrücklichen Verweis auf die Vulgata stützen zu können, beruht auf einem Irrtum.

111) Ein letztes Beispiel: In c. 43 des Konzils von Tours hat Werminghoff gedruckt: (*Deum omnipotentem testem*) *rei invocat, de qua ait ...* (S. 292, 20), der Novariensis und Benedict (der Wiener Codex überliefert diesen Teil nicht mehr) haben aber (... *testem*) *rei, de qua ait invocat*. Der Münchner Cod. 27246 bietet hier einen etwas verderbten Text: *reinvocat de quo ait* (S. 292, 42). Die Werminghoffsche Bevorzugung der Münchner Hs. mag gerechtfertigt sein, wenn eine Entscheidung nur zwischen dieser und der Novara-Überlieferung zu treffen wäre, unter Beiziehung der Benedict-Tradition ist sie es nicht mehr. Zudem ist ohne viel Phantasie vorstellbar, wie der Münchner Text entstanden ist: Man muß sich